

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1999/10/20 99/04/0069

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.10.1999

#### Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

#### Norm

VwGG §23 Abs2:

VwGG §34 Abs1;

#### **Beachte**

Serie (erledigt im gleichen Sinn):99/04/0072 E 22. Dezember 1999 99/04/0071 E 22. Dezember 1999

#### **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 2671/78 E VS 29. Mai 1980 VwSlg 10147 A/1980 RS 1

### Stammrechtssatz

Ordnungsgemäß kundgemachte Organisationsnormen für juristische Personen auch des öffentl Rechts können nach außen Handlungsbeschränkungen der zur Vertretung berufenen Organe vorsehen; sprechen die Normen jedoch von einer Vertretung nach außen schlechthin, so kann nicht auf anderweitige, bloß die Willensbildung im Innenverhältnis behandelnde Normen zurückgegriffen werden.

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Mangel der Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit sowie der Ermächtigung des Einschreiters

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1999:1999040069.X02

Im RIS seit

21.02.2002

#### Zuletzt aktualisiert am

12.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at